

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Privatrecht Aufbaustudium

(FS 2021)

Examinator/in Proff. Dres. Paul Eitel / Regina Aebi-Müller / Jörg Schmid
Datum/Zeit der Prüfung 1. Juli 2021, 08.30–12.30 Uhr
Ort der Prüfung @home
Prüfungslaufnummer
Matrikelnummer *Bitte Matrikelnummer eingeben!*
Maturitätssprache

Punkte Teil I: _____

Punkte Teil II: _____

Punktetotal _____

Note _____

Allgemeine Hinweise zur Take-Home-Prüfung

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **12 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Die Antworten zu vorliegender Prüfung sind elektronisch auf dem eigenen PC / Laptop zuhause zu erfassen.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer_Matrikelnummer_Prüfungsbezeichnung;
Beispiel: 01234_11222333_Privatrecht Aufbaustudium
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **vier Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
Empfehlung zur Zeiteinteilung der vier Stunden:
Teil I/Proff. Eitel/Aebi-Müller: 90 Minuten; Teil II/Prof. Schmid: 150 Minuten.
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **120 Punkte** möglich (Teil I/Proff. Eitel/Aebi-Müller: 45 Punkte; Teil II/Prof. Schmid: 75 Punkte).
- Die Prüfung ist «**open book**», **aber nicht «open electronic sources»**.
- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind (jeweils aktuelle Fassung): ZGB, OR, KKG, PrHG, UWG, SVG (haftpflichtrechtliche Bestimmungen), ZPO und GBV.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Massgebend ist die Rechtslage nach Gesetz und bundesgerichtlicher Rechtsprechung.
- Schreiben Sie **Ihre Antworten direkt in das vorliegende Dokument hinein**. Beschränken Sie sich bei der Beantwortung auf die **Ausführungen, die der Fall oder die Fragestellung erfordert**, und beachten Sie (wo vorhanden) den vorgegebenen Maximalumfang der Antwort. Wo ein solcher Maximalumfang angegeben ist, wird ausdrücklich nicht erwartet, dass dieser Umfang tatsächlich ausgeschöpft wird. Ausführungen, die an der Aufgabenstellung vorbeigehen, geben keinen Anspruch auf Punkte, begründen aber einen Abzug, wenn sie falsch sind.

- **Unkorrektheiten bei Prüfungen**

Gemäss § 52 StuPO 2016 bzw. § 48 StuPO 2011 kann auf Note 1.0 erkannt werden, falls bei der Korrektur eine Zusammenarbeit mehrerer Studierenden auffällt; dies gilt unabhängig davon, wer von wem profitiert bzw. abgeschrieben hat. Ebenfalls kann auf Note 1.0 erkannt werden, wenn nicht für die Dauer der Prüfung (mit Bild und Ton) an der ZOOM-Aufsicht teilgenommen wird.

- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit**

Wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Der Zeitpunkt, in dem die PDF-Datei erstellt wird, ist massgebend für das Einhalten der Prüfungszeit. In den Dokumenteigenschaften des PDF-Dokuments darf die Speicherzeit nicht unterdrückt werden. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Teil I**Prof. Eitel / Aebi-Müller****45 Punkte****Fall 1 [total 15 Punkte]**

Milena ist die Mutter der dreijährigen Xenia. Vater von Xenia ist Vitus. Die Eltern sind nicht verheiratet und wohnen nicht zusammen. Milena ist Alleininhaberin der elterlichen Sorge und alleine obhutsberechtigt. Im März 2021 sucht Milena mit Xenia notfallmässig die Kinderarztpraxis von Dr. Karen K. auf. Karen vermutet bei Xenia eine Krebserkrankung, die schulmedizinisch gut behandelt werden könnte. Die schockierte Milena will jedoch auf keinen Fall weitere Abklärungen oder gar eine schulmedizinische Behandlung von Xenia. Sie verlangt von Karen vielmehr homöopathische Heilmittel – was wiederum Karen nicht vertreten kann, weil die Erkrankung rasch fortschreiten und tödlich enden könnte. Milena verlässt daraufhin mit Xenia die Kinderarztpraxis und kündigt an, mit dem Kind einen Naturheilpraktiker aufzusuchen.

Frage 1.1 [6 Punkte]

Im Gegensatz zu ihrer Praxisassistentin Pippa ist Karen der Meinung, dass es für alle Beteiligten besser ist, wenn die Kindesschutzbehörde nicht einbezogen wird. Zwischen Pippa und Karen kommt es aus diesem Grund zum Konflikt.

Beantworten Sie vor diesem Hintergrund folgende **Fragen**:

(Lesen Sie zuerst alle Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Bearbeitung beginnen, und beantworten Sie nur die gestellten Fragen! Denken Sie daran, alle Antworten zu begründen und, soweit möglich, mit Gesetzesbestimmungen zu belegen!)

Darf bzw. muss Pippa die Kindesschutzbehörde informieren? Dürfte bzw. müsste Karen der Kindesschutzbehörde Informationen zu Xenia geben, falls sie in einem laufenden Verfahren kontaktiert wird? Wie müsste die Kindesschutzbehörde vorgehen, falls Karen sich auf das Arztgeheimnis i.S.v. Art. 321 StGB beruft? Welche Kindeschutzmassnahme(n) wird die Behörde anordnen?

[Maximalumfang der Antwort: 1,5 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:

Frage 1.2 [9 Punkte]

Während des Kindesschutzverfahrens erfährt die Kindesschutzbehörde, dass Vitus monatlich an Milena einen Unterhaltsbetrag von Fr. 2'250 bezahlt. Grundlage der Unterhaltszahlung ist ein schriftlicher Unterhaltsvertrag, der von Milena und Vitus kurz nach der Geburt von Xenia unterzeichnet worden war. Die Kindesschutzbehörde ist der Auffassung, dass dieser Beitrag angesichts eines monatlichen Einkommens von Vitus von Fr. 15'000 viel zu tief bemessen sei. Vitus widerspricht: Der Betrag sei seinerzeit nach der Quotenmethode (15% des Einkommens = Unterhalt für ein Kind) festgesetzt worden und der zwischen den Eltern abgeschlossene Vertrag verbindlich. Zudem decke er die persönlichen Bedürfnisse von Xenia bei weitem ab.

Beantworten Sie vor diesem Hintergrund folgende **Fragen**:

(Lesen Sie zuerst alle Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Bearbeitung beginnen! Denken Sie daran, alle Antworten zu begründen und, soweit möglich, mit Gesetzesbestimmungen zu belegen!)

Ist der Unterhaltsvertrag verbindlich oder könnte gerichtlich ein höherer Betrag festgesetzt werden? Wie wird das Gericht im letzteren Fall den Kindesunterhaltsbeitrag berechnen (konkrete Zahlen sind nicht nötig, aber eine fallbezogene konkrete Anleitung)? Würde im Ergebnis ein höherer oder ein tieferer Betrag resultieren?

[Maximalumfang der Antwort: 2,5 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:

Fall 2 [total 16 Punkte]**Sachverhalt:**

Die Erblasserin X war verheiratet mit M. Die Ehegatten lebten seit Beginn ihrer Ehe unter dem Güterstand der Gütertrennung.

X und M hatten ein gemeinsames Kind, die Tochter T. X war ausserdem die Mutter des ausserehelichen Sohnes S; dieser ist vor X verstorben und hinterliess sein eigenes Kind E, den Enkel von X.

X hatte etwa zwei Jahre vor ihrem Tod der Gemeinde G, in der die Ehegatten lebten, ein Baulandgrundstück geschenkt, in der Absicht, der Gemeinde G so den Bau eines Alters- und Pflegeheimes zu ermöglichen.

Zudem hatte X zwei Erbverträge abgeschlossen und ein eigenhändiges Testament errichtet.

Im ersten Erbvertrag, von X abgeschlossen mit S, hat dieser auf seine erbrechtlichen Ansprüche, insbesondere auf seine Pflichtteilsansprüche, im dereinstigen Nachlass von X verzichtet; als Gegenleistung bezahlte X ihrem Sohn S einen sehr hohen Geldbetrag.

Im zweiten Erbvertrag, von X abgeschlossen mit M, haben X und M sich gegenseitig als einzige Erben ihres dereinstigen Nachlasses eingesetzt.

Das eigenhändige Testament ist zwar undatiert; aber gleichwohl steht fest, dass X es nach dem Abschluss der beiden Erbverträge errichtet hat. Im Testament steht: «Die Stiftung Z bekommt mein Ferienhaus in Sils; der Rest meines Nachlasses geht an meinen Ehemann M.»

Frage 1 [1 Punkt]

Warum würde S nicht einmal dann erben, wenn X weder mit S noch mit M einen Erbvertrag abgeschlossen noch testiert hätte und X stattdessen kurz vor seinem Ableben S in einer Verfügung von Todes wegen als seinen einzigen Erben eingesetzt hätte?

[Maximalumfang der Antwort: 0,5 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:**Frage 2 [1 Punkt]**

Welche Verfügungsarten beinhaltet das Testament?

[Maximalumfang der Antwort: 0,5 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:

Frage 3 [2 Punkte]

Warum können weder M noch T das Testament erfolgreich mit der Ungültigkeitsklage anfechten (Hinweis: die Voraussetzungen von Art. 519 Abs. 2 ZGB sind nicht zu prüfen)?

[Maximalumfang der Antwort: 1 Seite in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:

Frage 4 [1 Punkt]

Warum kann E weder die Grundstückschenkung noch die beiden Erbverträge noch das Testament erfolgreich anfechten?

[Maximalumfang der Antwort: 0,5 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:

Frage 5 [2 Punkte]

Wie gross ist (jeweils ausgedrückt in einer Quote des ganzen Nachlasses) der Pflichtteil von M und der Pflichtteil von T?

[Maximalumfang der Antwort: 1 Seite in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:

Frage 6 [2 Punkte]

Mit welchen Klagen könnten M und/oder T das Testament sicher erfolgreich anfechten?

[Maximalumfang der Antwort: 1 Seite in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:

Frage 7 [1 Punkt]

Hätte eine allfällige Ausschlagung der Erbschaft durch M einen zusätzlichen Einfluss auf die Rechtsposition der Stiftung Z?

[Maximalumfang der Antwort: 0,5 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:

Frage 8 [3 Punkte]

Mit welchen Klagen könnte die Grundstückschenkung an die Gemeinde G von M und/oder T allenfalls erfolgreich angefochten werden?

[Maximalumfang der Antwort: 1 Seite in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:

Frage 9 [2 Punkte]

Mit welcher Klage könnten M und/oder T allenfalls erfolgreich gegen S vorgehen, falls dieser noch leben würde?

[Maximalumfang der Antwort: 1 Seite in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:

Frage 10 [1 Punkt]

Mit welcher Klage könnte der zweite Erbvertrag zwischen X und M von T sicher erfolgreich angefochten werden?

[Maximalumfang der Antwort: 0,5 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:

Fall 3 [total 14 Punkte]**Sachverhalt:**

Erblasser X hinterlässt seine Ehefrau F und seine beiden Kinder K1 (Ärztin) und K2 (Architekt). Die Ehegatten lebten seit Beginn ihrer Ehe unter dem Güterstand der Gütertrennung. Der Nettonachlass von X hat einen Wert von 1'000'000.

X hatte seiner Tochter K1 zwei Schenkungen gemacht und K1 jeweils ausdrücklich von ihrer allfälligen Ausgleichspflicht befreit. 20 Jahre vor seinem Tod hatte er ihr ein Grundstück im Wert von damals 200'000 und heute 600'000 geschenkt. 10 Jahre vor seinem Tod hatte er ihr ein Luxusmotorboot im Wert von nach wie vor 400'000 geschenkt, damit sie ihre spärliche Freizeit bei Bedarf auf dem Vierwaldstättersee geniessen könne.

Eine Verfügung von Todes wegen liegt nicht vor.

Frage 1 [4 Punkte]

Wer bekommt bzw. behält wertmässig wie viel, wenn die Erbteilung entsprechend dem (mutmasslichen) Willen des Erblassers abgewickelt wird?

[Maximalumfang der Antwort: 1,5 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:**Frage 2** [10 Punkte]

Wie gross sind (wertmässig) die Pflichtteilsansprüche von F und von K2 (Hinweis: Gehen Sie dabei insbesondere auch auf die Tragweite von Art. 527 Ziff. 4 ZGB ein und beantworten Sie die Frage unter zwei Gesichtspunkten, d.h. sowohl für den Fall, dass dieser Tatbestand erfüllt ist, als auch für den Fall, dass dieser Tatbestand nicht erfüllt ist)?

[Maximalumfang der Antwort: 3 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:

Teil II**Prof. Schmid****75 Punkte****Fall 4 [total 35 Punkte]**

Karin Kaufmann (Kindergärtnerin in Sursee, wo sie auch wohnt) hat an der Bahnhofstrasse 12 in Luzern in den Geschäftsräumlichkeiten der Galerie Gasser AG die Bronze-Skulptur «Mädchen mit Hund» (ein Unikat, geschaffen vom Luzerner Künstler Rolf Brem) gesehen, die mit einem Preisschild von Fr. 6'000.– versehen ist. Karin möchte diese Skulptur erwerben. Den Kaufpreis könnte sie aber nicht auf einmal bezahlen, sondern nur in zwei monatlichen Raten von je Fr. 3'000.– (anfangs Juli und anfangs August 2021).

Frage 4.1 [9 Punkte]

Wer muss was tun, damit Karin Eigentümerin der Bronze-Skulptur wird, und sind irgendwelche Formen zu beachten? Gehen Sie bei Ihrer Antwort davon aus, dass die Galerie Gasser AG mit der Aufteilung der Kaufpreiszahlung in zwei Raten einverstanden ist, sich aber «absichern» will für den Fall, dass Karin die zweite Rate nicht bezahlt.

[Maximalumfang der Antwort: 2 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

[Pro memoria: Antworten begründen und belegen!]

Antwort:**Frage 4.2 [9 Punkte]**

Wir nehmen an, Karin ist Eigentümerin der Skulptur geworden und hat den gesamten Kaufpreis bezahlt. Im August 2021 meldet sich Erich Egger bei Karin und verlangt die Skulptur heraus. Zur Begründung macht er geltend, die Skulptur gehöre in Wirklichkeit ihm; sie sei ihm am 9. Mai 2019 gestohlen worden (was zutrifft).

Wie ist die Rechtslage zwischen Karin und Erich? Muss Karin die Skulptur an Erich herausgeben?

[Maximalumfang der Antwort: 2 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:

Frage 4.3 [10 Punkte]

Wir nehmen an, Karin hat die Skulptur dem Erich herausgegeben. Wie ist die Rechtslage zwischen Karin und der Galerie Gasser AG, und wann verjähren Karins allfällige Ansprüche? Gehen Sie davon aus, dass der Marktwert der Bronze-Skulptur Fr. 6'800.– beträgt und Karin für diesen Betrag am 29. August 2021 ein Betreibungsbegehren auf die Post gebracht hat, das den Organen der Galerie Gasser AG am 3. September 2021 zugeht. *(Geben Sie auch den Tag an, an dessen Abend, 24.00 Uhr, die Verjährung eintritt.)*

[Maximalumfang der Antwort: 3 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:

Frage 4.4 [7 Punkte]

Wegen der Ereignisse um die Skulptur ist Karin sehr aufgeregt. In diesem Zustand setzt sie sich in ihr Auto, um ins Fitnessstudio zu fahren. Kurze Zeit später übersieht sie in einem Kreisel die korrekt fahrende Velofahrerin Vera Vetter. Es kommt zur Kollision, bei der Vera leichte Verletzungen an den Armen und an der Schulter erleidet. Karin bleibt unverletzt, und an den Fahrzeugen entstehen nur kleine Kratzer. Am 2. September 2021 erhält Vera für die Arztbehandlung eine Arztrechnung über Fr. 300.–. Welche Ansprüche hat Vera gegen Karin, und wann verjähren sie?

(Geben Sie auch den Tag an, an dessen Abend, 24.00 Uhr, die Verjährung eintritt, und nehmen Sie zudem Stellung zur Frage, ob Vera auch gegen andere Personen Ansprüche hat.)

[Maximalumfang der Antwort: 2 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:

Fall 5 [total 40 Punkte]

Eva Elmiger ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. 234, Grundbuch Horw (Dreifamilienhaus mit drei Stockwerken und Garten). Die oberste Wohnung (2. Stock) bewohnt Eva selber, die anderen beiden Wohnungen sind vermietet (die Wohnung im 1. Stock an Markus Matter und die Wohnung im Parterre an das unverheiratete Paar Petra Perl und Otto Olsen). Mietantritt aller Mieter war der 1. Juli 2018. Ortsübliche Kündigungsstermine gibt es in Horw keine.

Frage 5.1 [8 Punkte]

Markus Matter hat sich vor drei Monaten ein Occasions-Klavier gekauft. Dieses war in gutem Zustand, musste jedoch gestimmt werden. Matter bat deshalb am 1. Juni 2021 den Klavierfachmann Stefan Stirnimann, das Klavier für pauschal Fr. 300.– zu stimmen und die beiden Pedale richtig einzustellen. Stirnimann, der damit einverstanden war, nahm diese Arbeiten am 4. Juni vor und stellte gleichentags Rechnung, allerdings für Fr. 400.– mit der Begründung, es sei ihm deutlich mehr Aufwand entstanden als erwartet. Am 5. Juni stellte Matter – der die Rechnung noch nicht bezahlt hatte – fest, dass (seit dem Stimmen durch Stirnimann) die beiden Pedale nicht mehr richtig funktionierten. Matter möchte aber unbedingt ein funktionstüchtiges Klavier haben. Wie war am 5. Juni 2021 die Rechtslage zwischen Markus Matter und Stefan Stirnimann? *Gehen Sie auch auf die Verjährung der allfälligen Ansprüche Matters ein.*

[Maximalumfang der Antwort: 2 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:

Frage 5.2 [8 Punkte]

Wir nehmen an, das Klavier ist wieder in Ordnung, und Markus Matter ist seit Mitte Juni fleissig am Klavierspielen. Da er tagsüber arbeiten muss, übt er vor allem abends, regelmässig bis 23.00 Uhr. Während Eva gerne Klaviermusik hat und ohnehin immer spät zu Bett geht, fühlen sich Petra Perl und Otto Olsen durch das abendliche/nächtliche Klavierspiel Matters sehr gestört. Was können Petra und Otto gegen wen unternehmen?

[Maximalumfang der Antwort: 2 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:

Frage 5.3 [8 Punkte]

Da Petra Perl und Otto Olsen gegen das abendliche Klavierspiel Matters bei Eva schriftlich reklamiert haben, möchte Eva deren Wohnung kündigen. Auf wann kann Eva frühestens ordentlich kündigen, und welche Formen hat sie allenfalls zu beachten? Wie können sich Petra Perl und Otto Olsen gegen die Kündigung wehren, und werden sie damit voraussichtlich Erfolg haben?

[Maximalumfang der Antwort: 2 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:

Frage 5.4 [8 Punkte]

Eva Elmiger hat genug von diesem Haus und möchte das Grundstück veräußern und ins Tessin ziehen, wo sie eine Wohnung in Locarno hat. Bereits interessiert sich die Isler Immobilien AG für das Grundstück und hat Eva einen Preis von Fr. 1,5 Mio. geboten. Wer muss was (bei welcher Stelle) unternehmen, damit die Isler Immobilien AG Eigentümerin des Grundstücks wird? Müssen sich Petra Perl und Otto Olsen bei einer Veräußerung Sorgen machen, die Wohnung verlassen zu müssen?

[Maximalumfang der Antwort: 2 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:

Frage 5.5 [8 Punkte]

Wir nehmen an, die Isler Immobilien AG ist soeben Eigentümerin des Grundstücks geworden. Erst jetzt studiert ihr Geschäftsführer den Grundbuchauszug genauer und liest dort in der Rubrik «Vormerkungen» Folgendes: «Vorkaufsrecht zu Gunsten von Anna Arter bis 31. Dezember 2025». Wie ist die Rechtslage aus der Sicht von Anna Arter?

[Maximalumfang der Antwort: 2 Seiten in 12-Punkt-Schrift; Zeilenabstand 1,5]

Antwort:

(Ende des Fragebogens)